

§ 83 GehG Vergütung für Beamte des Exekutivdienstes

GehG - Gehaltsgesetz 1956

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt für wachspezifische Belastungen eine monatliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt 150,9 €.
2. (2) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Beamten des Exekutivdienstes
 1. bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a, 50b, 50e oder 50f BDG 1979 oder
 2. bei Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKGin dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht. Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.
3. (3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:
 1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
 2. § 15 Abs. 4 und 5,
 3. § 15a Abs. 2 und
 4. § 82 Abs. 7.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at